

Gericht:	SG Heilbronn 13. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	23.07.2014	Norm:	§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB 7
Aktenzeichen:	S 13 U 4001/13		
Dokumenttyp:	Urteil		

Gesetzliche Unfallversicherung - Wegeunfall - sachlicher Zusammenhang - direkter Weg - Wahl des Verkehrsmittels - gleiche Gesamtstrecke

Orientierungssatz

Ein Versicherter ist auch auf einem Fußmarsch zu einer weiter als die deutlich nähere Haltestelle am Wohnort entfernt liegenden Bushaltestelle gem § 8 Abs 2 Nr 1 SGB 7 auf dem Weg zur Arbeit geschützt, wenn die Gesamtstrecke beider Varianten ungefähr gleich ist. (Rn.15)

Tenor

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2013 verurteilt, den Unfall des Klägers vom 11.02.2013 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Anerkennung des Ereignisses vom 11.02.2013 als Arbeitsunfall.
- 2 Der Kläger wohnt in der XX und ist bei den XX beschäftigt. Er befand sich am 11.02.2013 auf dem Weg zur Bushaltestelle. Von dort wollte er um 06:43 Uhr den Bus der Linie 534 nehmen, um nach XX zur Arbeit zu fahren. Beim Überqueren des Zebrastreifens in der XX-Straße in XX wurde er von einem Auto angefahren und auf den Gehweg geschleudert. Der Kläger zog sich dabei unter anderem einen Mehrfachbruch am rechten Unterschenkel zu.
- 3 Mit Bescheid vom 21.08.2013 wurden von der Beklagten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Unfall mit der betriebsdienstlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehe. Der Kläger habe sich auf einem aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählten Abweg befunden, weshalb er zum Unfallzeitpunkt nicht mehr unter dein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe.
- 4 Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 24.08.2013 Widerspruch. Dieser wurde durch Widerspruchsbescheid vom 29. 10.2013 zurückgewiesen.
- 5 Gegen die Zurückweisung hat der Kläger am 20.11.2013 Klage zum Sozialgericht erhoben. Zur Begründung seines .Begehrens hat der Kläger ausgeführt, dass der Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit einer betriebsdienstlichen Tätigkeit stehe, denn er habe sich auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeitsstätte befunden. Von den drei Buslinien, die er zur Arbeit nehmen könne, würden die Linien 501 und 502, die er ab den Haltestellen XX oder XX nutzen könne, aus Richtung XX über die XX nach XX und weiter nach XX fahren. Die Haltestellen seien zwar näher bei

seiner Wohnung, aber die beiden Buslinien hätten wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf der XX und die XX auch wegen der viel befahrenen Straße zwischen XX und XX häufig Verspätung. Deshalb nutze er die Buslinie 534, die von der Haltestelle XX aus Richtung XX kommend über XX nach XX und weiter nach XX fahre. Diese Verbindung habe nur selten Verspätung, weshalb er diese wähle, um pünktlich an seinem Arbeitsplatz zu sein. Im weiteren Verfahren hat der Kläger einen Ausschnitt aus „google-Maps“ von der Homepage der XX vorgelegt, die zeigen, dass die Buslinie 501 über die XX fährt, bevor sie XX erreicht.

- 6 Der Kläger beantragt,
- 7 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2013 zu verurteilen, den Unfall des: Klägers vom 11.02.2013 als Arbeitsunfall anzuerkennen.
- 8 Die Beklagte beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen.
- 10 Zur Begründung hat die Beklagte auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Sie hat zur Begründung ihrer Entscheidung dargelegt, dass der Kläger nicht den unmittelbaren Weg zur Arbeit genommen habe. Die Haltestellen von wo die Linien 501 und 502 fahren, seien näher an der Wohnung des Klägers. Die Begründung des Klägers, er nehme die Linie 534 aufgrund häufiger Verspätungen der Linien 501 und 502, deren Strecken unter anderem über die vielbefahrene XX verliefen, greift nach Ansicht der Beklagten nicht, da nach Auskunft des Ordnungsamtes die Linie 501 die XX nicht befahre.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 13 Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Anerkennung des Ereignisses vom 11.02.2013 als Arbeitsunfall.
- 14 Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Hierfür ist erforderlich, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt und das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität; vgl. BSG, Urteil v. 12.04.2005, Az.: B 2 U 11/04 R; vgl. BSG, Urteil v. 13.11.2012, Az.: 13 2 U 19/11 R; BSG, Urteil v. 4.7.2013, Az.: B 2 U 12/12 R). Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII liegt eine versicherte Tätigkeit und damit ein Arbeitsunfall i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit vor.
- 15 Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfalles am 11.02.2013 auf einem nach § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII versicherten Weg, da er sich auf dem unmittelbaren Weg von seiner Wohnung zu seiner Ar-

beitsstätte in H befand und das Zurücklegen des Weges mit der nach § 8 Abs. 1 SGB VII versicherten Tätigkeit des Klägers in einem inneren Zusammenhang stand.

- 16 „Weg“ meint eine Wegstrecke, auf der das örtliche Ziel erreicht werden soll (vgl. Ricke in Kasselers Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand Juni 2014, § 8 SGB VII, Rn. 180). Die Versicherten müssen jedoch nicht die kürzeste Strecke und die schnellste Art wählen. Sie haben in einem nicht engen Rahmen eine Wahlfreiheit, besonders im Hinblick auf Verkehrsverhältnisse, Entfernung, Zeitbedarf, Witterung, Kosten, persönlicher Neigung und Ähnlichem (BSG Breith 1969, 478; BSG SozR Nr. 42 zu § 543 RVO aF; BSG USK 8469). Die Strecken, die sich aus dieser bestehenden Wahlfreiheit ergeben, sind ebenso als unmittelbarer (direkter) Weg versichert.
- 17 Nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG ist der Versicherte in der Wahl der Fortbewegungsart und des Fortbewegungsmittels frei (st. Rspr.: BSG, Urteil v. 04.09.2007, Az.: 13 2 U 24/06 R unter Verweis auf BSG, Urteil v. 30.07.1959, Az.: 2 RU 157/57 = BSGE 10, 226; BSG, Urteil v. 28.07.1982, Az.: 2 RU 49/81 = BSGE 54, 46). Die Kürze der Wegstrecke und der Zeitaufwand für die Bewältigung des Arbeitsweges kann nur im Hinblick auf dasselbe Verkehrsmittel miteinander verglichen werden. Ansonsten würde diese Wahlfreiheit ausgehöhlt werden, indem man zum Beispiel einen Versicherten auf das Fahrrad verweisen könnte, um den Versicherungsschutz zu erhalten, wenn der Weg über Fahrradwege der kürzeste wäre oder man gerade jemanden, der mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt, auf das Auto oder den öffentlichen Nahverkehr verweisen müsste, da hierdurch der Weg zur Arbeit mit einem weitaus geringeren Zeitaufwand verbunden wäre.
- 18 Bezogen auf das gewählte Fortbewegungsmittel öffentlicher Busverkehr in Verbindung mit Fußwegen hat der Kläger die kürzeste Wegstrecke gewählt, indem er von seiner Wohnung zur Haltestelle zu Fuß gegangen ist, um von dort mit der Linie 534 mit dem Bus nach XX zu fahren, an der Haltestelle auszusteigen und in die XX zu seiner Arbeitsstätte zu Fuß zu gehen. Diese Strecke umfasst nach den Angaben auf www.googlemaps.de 5,3 km (XX zur Haltestelle zu Fuß: 1,2 km, XX bis Haltestelle XX mit dem Auto entlang der Buslinie: 2,9 km, XX: 1,2 km). Wäre der der Kläger zu Fuß an die zu seiner Wohnung nächstgelegenen Bushaltestelle XX gegangen und hätte von dort die Linie 501 genommen, wäre die nächstgelegene Haltestelle zu seiner Arbeitsstätte in XX die gewesen. Wäre er dort ausgestiegen und zu Fuß zu seiner Arbeitsstätte gelaufen, hätte die Wegstrecke laut www.googlemaps.de 5,59 km umfasst (XX zu Haltestelle XX zu Fuß: 290m, XX bis Haltestelle XX mit dem Auto entlang der Buslinie: 4,9 km, XX: 400m). Bei Ausstieg an der Haltestelle XX 5,49 km (XX zur Haltestelle XX zu Fuß: 290 m, XX bis Haltestelle XX in XX mit dem Auto entlang der Buslinie: 4,0 km, XX bis XX: 1,2 km). Alle Wegvarianten weichen nur in Bruchteilen der Länge der Wegstrecke voneinander ab, wobei die Wegstrecke zu Fuß und mit der Buslinie 534 die kürzeste dieser Varianten darstellt.
- 19 Der Kläger hat sich entschieden, einen Teil der Wegstrecke nicht mit dem Bus zurückzulegen, obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte, nach kürzerem Fußweg durch Einstieg in einen Bus der Linien 501 oder 502 an den beiden näher an seiner Wohnung gelegenen Haltestellen XX zur Arbeit zu gelangen. Durch diese Entscheidung verringert sich einerseits die zurückgelegte Wegstrecke, andererseits erhöht sich durch den größeren Anteil des Fußweges die benötigte Zeit für den Arbeitsweg. Diese Verschiebungen sind jedoch Ausfluss der Wahl des Verkehrsmittels. Es ist des Weiteren nicht ersichtlich, dass sich der Kläger durch die Entscheidung eine längere Strecke des Arbeitsweges zu Fuß zurück zu legen, einem weitaus größeren Unfallrisiko ausgesetzt hätte, als bei einem früheren Einstieg in den Bus.
- 20 Ferner ist auch der Vortrag des Klägers, er nehme die Linie 534 und meide die Linien 501 und 502 wegen häufiger staubedingter Verspätungen glaubhaft und rechtfertigt die Wahl einer anderen Buslinie. Die Buslinie 501 fährt zwar nicht unmittelbar nach XX über die XX sondern über die teilweise parallel verlaufende XX, aber zwischen XX und XX wird die XX befahren, wie der vorgelegte Ausdruck von der Homepage der XX zeigt. Die getroffene Entscheidung des Klägers, an der Haltestelle XX den Bus der Linie 534 zur Arbeit zu nehmen, bewegt sich demnach innerhalb des Rahmens, innerhalb dessen eine unmittelbare und demnach durch den Versicherungsschutz gedeckte Wegstrecke vorliegt.

- 21 Der Vortrag des Klägers, dass er sich zum Zeitpunkt des Unfalles auf dem Weg zur Haltestelle befunden habe, wird auch nicht durch die Angabe des Unfallzeitpunktes mit 06:51 Uhr durch den Kläger im Fragebogen „Wegeunfall“ (Bl. 22 der Verwaltungsakten) entkräftet. Der Kläger hat ebenso angegeben, um 06:35 Uhr das Haus verlassen zu haben. Dies ist zwar zugegeben sehr knapp für das Erreichen des Busses um 06:43 Uhr, aber dennoch im Laufschrift machbar. Abgesehen hiervon hätte sich der Kläger auch auf dem Weg zur Arbeit befunden, wenn er den Bus um 06:43 Uhr verpasst und zu spät zur Arbeit gekommen wäre. Im Durchgangsarztbericht wird der Unfallzeitpunkt abweichend mit 06:45 Uhr vermerkt. An diese Angaben in den einzelnen Formularen kann jeweils nicht der Anspruch gestellt werden, dass sie minutengenau den Zeitpunkt eines Unfallereignisses wiedergeben. Da das Zeitfenster mit einem Spielraum von wenigen Minuten hier jedoch mit dem geschilderten tatsächlichen Ablauf übereinstimmt, wird die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Klägers durch die verschiedenen Zeitangaben nicht erschüttert.
- 22 Auch der erforderliche innere Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII und damit der Beschäftigung des Klägers bei den XX in XX mit der Zurücklegung des Weges liegt vor. Die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gebrauchte Formulierung "mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängend" kennzeichnet nicht einen Kausalzusammenhang, sondern den durch Wertentscheidung zu bestimmenden inneren bzw. sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit. Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn der Weg wesentlich zu dem Zweck zurückgelegt wird, den Ort der Tätigkeit zu erreichen oder nach Beendigung der Tätigkeit nach Hause zurückzukehren (BSG, Urteil v. 30.10.2007, Az.: B 2 U 29/06 R). Entscheidend ist die Handlungstendenz des Versicherten. Sobald der versicherte Weg aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen wird, endet auch der Versicherungsschutz (stetige Rspr., vgl. exemplarisch BSG, Urteil v. 30.10.2007, Az.: B 2 U 29/06 R).
- 23 Der Kläger befand sich auf dem unmittelbaren Arbeitsweg und überquerte hierbei den Zebrastrifen, um zur Haltestelle zu gelangen, von wo aus er den Bus zur Arbeit in X nehmen wollte. Aus den Akten ergibt sich keinerlei Hinweis darauf, dass er eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die telefonische Angabe des Klägers, er müsse sich wegen einer Herzerkrankung täglich bewegen und verbinde deshalb den Arbeitsweg mit einem Sparziergang zur Haltestelle sagt lediglich etwas über die Motivation bezüglich der Auswahl des Verkehrsmittels aus. Am Unfalltag befand sich der Kläger aber auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit und verfolgte zur Überzeugung des Gerichts allein das Ziel, zum Ort seiner Beschäftigung zu gelangen.
- 24 Das Überqueren des Zebrastrifens im Rahmen der Zurücklegung des Arbeitsweges war dafür ursächlich, dass der Kläger von einem Auto erfasst worden ist. Dieses Unfallereignis hat bei dem Kläger einen Mehrfragmentbruch im Bereich des rechten Unterschenkels objektiv und rechtlich wesentlich verursacht.
- 25 Nach alldem stellt der Unfall des Klägers am 11.02.2013 einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 SGB V11 dar.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.